

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1965

Geschäftszahl

0468/65

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 80 Abs 1 insbesondere der Gebrauch des Wortes "Ansichtsfläche der Front" schließt es aus, Teile der Umfassungsmauern eines Gebäudes, welche durch andere Baulichkeiten gedeckt sind, als Front anzusehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1965:1965000468.X05